

Anmerkungen zu Anneke Drewes und zur Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein

Die folgenden Angaben sind fast ausschließlich einem Briefwechsel vom Juni 2020 mit dem Historiker und Autor Dr. Rolf Schulte über Anneke Drewes entnommen und seinem Buch: Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein, 16.–18. Jahrhundert, 2001, Verlag Boyens & Co. Ein kurzer Überblick davon ist auch hier zu finden:

<http://www.geschichte-s-h.de/hexenverfolgung/>

Wir bedanken uns ganz herzlich für seine Mitwirkung!

Verfahren gegen Anneke Drewes

Anke Lange war eine Bettlerin mit zwei Kindern, die vorgab, Krankheiten zu heilen (Raden und Böten). Dies galt als Hexerei und war 1617/1618 ein Grund für die Anklage. Das Gericht der Holsten, das sich aus Hufnern (=Bauern) des Amtes Bordesholm zusammensetzte, beschloss die Folter, nachdem Anke Lange nicht gestehen wollte. Unter Folter gestand sie dann, was die Richter hören wollten – mindestens den Bund mit dem Teufel – und sie nannte noch zwei Frauen als Mittäterinnen, die „den gleichen Weg gehen sollten“, Anneke Drewes und Margarete Rese. Die Holsten sprachen das Todesurteil und wollten die beiden „besagten“ Frauen gleich mitverbrennen, doch der zuständige Herzog Friedrich III lehnt diese Forderung ab. So wurden die beiden Frauen freigesprochen. (Quelle: Amtsrechnung Bordesholm 106-1618-19 im Landesarchiv)

Für Anneke Drewes bedeutete das aber, dass sie wegen der Besagung bereits den Ruf als Hexe hatte.

1634 wieder ein Hexenprozess in Bordesholm: Die ältere Anneke Blunke wurde vom Privatkläger Marx Lange der Hexerei bezichtigt, verhaftet und gefoltert. Sie gab zu, sie sei vergangenen Sommer zwischen Mühlenbrook und Wattenbeke dem Teufel begegnet, der sie zur Viehschädigung (Kühe umbringen) angehalten habe, sie hätte sich aber geweigert. Da man ihr das nicht glaubte, wurde sie noch härter gefoltert und legte ein volles Geständnis ab, wobei sie noch vier Frauen als Mittäterinnen bezeichnete, darunter auch Anneke Drewes. Anneke Blunke starb im Gefängnis, man vermerkte: Der Teufel hätte ihr den Hals gebrochen. Die Vorwürfe der Mittäterschaft von Anneke Drewes wurden dieses Mal nicht für glaubwürdig gehalten, aber Anneke Drewes' Ruf wurde nun durch diese zweite Besagung ein Stigma.

1638 wurde Anneke Drewes von ihrem Nachbarn und dessen Frau nach einem Streit angeklagt wegen Hexerei, Kindsmord (Bezauberung einer Schwangeren und Tod des Kindes nach eineinhalb Jahren!) und Viehseuche. Herzog Friedrich III erlaubte auf Anfrage Folterung. Aber Anneke Drewes gestand nicht. Man ließ sie aber nicht frei, sondern sperrte sie 56 Tage im Gefängnis ein. Währenddessen verlangten „sämtliche Eingesessenen des Dorfes“ Wattenbek einen erneuten Einsatz von Folter. Der Bordesholmer Amtsschreiber Pund verfasste den Antrag an den Herzog und dieser gab nach, erlaubte aber nur die *territio verbalis*, die Schreckung, wobei man der Angeklagten, also Anneke Drewes, die Folterinstrumente zeigte, um ein Geständnis zu erzwingen. Das Opfer musste dabei annehmen, dass es wieder schreckliche Qualen auszuhalten hatte. Aber Anneke gestand wieder nicht und wurde freigelassen. Ob die Freilassung in diesem Fall durch den Fürst direkt oder eine fürstliche Anweisung an das Holstengericht geschah, ist den Akten nicht genau zu entnehmen.

Ebenso erfährt man über Anneke Drewes nur, dass sie ein altes Weib war.

Quelle: Landesarchiv Schleswig-Holstein Abt. 7/Nr. 1758 und Amtsrechnung 106/ Bordesholm (1638-39)

Wohnsitze von Frauen wurden damals auch nirgends vermerkt im Gegensatz zu denen der Männer – die musste der Herzog haben, um sie als Soldaten einziehen zu können. Aber man kann *spekulieren*, dass Anneke Drewes ihren Wohnsitz auf der 9. Hufe hatte, das war der Hof östlich der Dorfstraße und an der Burbek, denn nach dem Hufenbuch des Geschichtsvereins war zu dieser Zeit 1606 – 1635 der Besitzer ein Marx Drewes. Anneke könnte seine Verwandte gewesen sein, andere Bauern dieses Namens gab es zu der

Zeit im Amte Bordesholm nicht. Die Nachbarhufe 3, von der die Anzeige ausging, gehörte von 1630 -1649 einem Claus Delfs.

Fragt man nach dem weiteren Schicksal von Anneke Drewes, so muss man bedenken, dass die Gefolterten meist beträchtliche körperliche und seelische Schäden davontrugen und in eine Gesellschaft zurückkehrten, die sie hatte vernichten wollen. Es war die Zeit des Dreißigjährigen Krieges und der Kleinen Eiszeit mit Missernten und Hungersnöten. Eine Flucht aus Wattenbek hätte die alte, vermutlich arme Anneke nicht überstanden, aber im feindlich gesinnten Dorf wird sie auch nicht lange überlebt haben.

Einige Angaben zur Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein

Die Hexenprozesse werden vielfach, wie die Inquisition, nur mit der Katholischen Kirche in Verbindung gebracht, doch bei der Inquisition starben die Opfer, weil sie für Ketzer gehalten wurden. Zauberei war zuerst noch keine Hexerei, erst im Hochmittelalter breitet sich in der Katholischen Kirche eine neue Richtung aus: Magische Handlungen werden nicht mehr bestritten und für hochgefährlich gehalten. Nun geben sich Personen dem Satan hin, fallen ab von Gott und sind Mitglieder einer teuflischen Vereinigung. In der berühmten Schrift „Hexenhammer“ des Dominikanerpriesters Heinrich Kramer wurde 1487 dazu die entsprechende Grundlage für die kommenden Hexenverfolgungen gelegt. Besonders die von Kramer als triebbestimmt charakterisierten Frauen waren danach als Agentinnen des Teufels geeignet.

In Schleswig-Holstein begannen die Hexenprozesse aber erst parallel zur evangelisch-lutherischen Reformation um 1530 mit dem Verbrennen zweier Frauen in Kiel, als dort schon evangelisch gepredigt wurde – und gemessen an der Einwohnerzahl kam es im protestantischen Schleswig-Holstein zu mehr Prozessen als im katholischen Bayern.

Auch der Einfluss der Reformatoren ist nicht zu unterschätzen. **Martin Luther** sagte in seiner Leipziger Hexenpredigt von 1526 u. a.:

„Es ist ein überaus gerechtes Gesetz, dass die Zauberinnen getötet werden, denn sie richten viel Schaden an . . . sie haben teuflische Gestalten. Ich habe einige gesehen. Deswegen sind sie zu töten. . . . Sie schaden mannigfaltig, also sollen sie getötet werden . . . weil sie Umgang mit dem Satan haben.“ Luther sah die Hexerei nur bei Frauen, und zwar als Folge „natürlicher Charakterschwäche und mangelnder geistlicher Fähigkeiten.“

Allerdings handelten nach ihm die Hexen ohne Eigenleben, sondern eingebunden in die göttliche Macht und waren keine Agentinnen des Teufels, weshalb man auch „mit festem Glauben“ und nicht nur „mit dem Schwert“ gegen sie vorgehen sollte. Diese Alternative blieb aber in Folgezeit meistens unbeachtet.

Luthers Ansichten zur Hexerei konnten bis zu seinem Tode 1546 in vielen Buchausgaben nachgelesen werden und so kam es darauf an, wie die folgenden Reformatoren sie deuteten und bei der Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein anwandten.

Maßgeblichen Einfluss hatte der dänische Reformator und Schüler Melanchthons, **Niels Hemmingsen** (1513-1600), der an der Universität Kopenhagen auch viele Studenten aus Nordschleswig unterrichtete. Seine Thesen zur Hexenfrage erschienen 1575/6 in Dänisch und Latein und 1586 in Deutsch.

Bei ihm waren auch wieder Hexen nur Frauen, weil sie wegen ihrer geringeren Glaubensfähigkeit und dem schwächeren Gottesbezug leichter vom Teufel zu verführen wären. Sie waren schuld an Wetterextremen und – offensichtlich damals unvermeidlich für die Theologen – an der Verhinderung sexueller Potenz. Einen organisierten Hexenverband lehnte Hemmingsen ebenso wie Luther ab, auch den nächtlichen Hexenflug. Er war jedoch für eine konsequente Hexenverfolgung mit Todesstrafe.

Größeren Einfluss hatte auch der Nortorfer Pastor **Samuel Meiger** (geb. 1532, Pastor in Nortorf von 1556 bis zu seinem Tode 1610!) mit seinem Buch von 1587: Von der List bzw. der Verschlagenheit der Hexen. Für ihn war die Zauberei die „Mutter aller Sünden“. Entsprechend bezeichnet er ausschließlich Frauen als

„Dienstboten des Teufels, Unkraut und Bestien, die weggeschafft und vernichtet werden müssen.“ Zum Hexensabbat kann er sich nicht eindeutig bekennen, fordert aber, die berüchtigten Hexenplätze regelmäßig zu überwachen. Immerhin spricht er sich gegen willkürliche Folter aus, um Geständnisse zu erzwingen, dennoch bedeutet ein fehlendes Geständnis für ihn weder Entlastung noch Freispruch.

Seine Schrift sollte eine Handreichung für die verschiedenen Obrigkeiten sein, die Gutsherren, Stadträte, königlichen und herzoglichen Amtsleute, denn er hätte gesehen, dass diese über die Sünde nicht richtig unterrichtet seien und daher das klare und helle Gebot Gottes nicht befolgten: Du sollst sie nicht leben lassen. Seine Schrift hat wahrscheinlich bewirkt, dass ab 1580 die Zahl der Prozesse in den Herzogtümern zunahm.

Rechtliche Grundlagen für diese Prozesse gab es zwar, doch wandelten die Landesherren sie nach Gutdünken ab. Kaiser Karl V hatte 1532 eine Gerichtsordnung für das ganze Reich erlassen, die *Constitutio Criminalis Carolina*, kurz nur *Carolina* genannt. Diese schrieb die Verfolgung der Hexerei von Amts wegen vor, wodurch Anzeigen bzw. Denunziationen für die Ankläger nun stets kostenfrei und ungestraft blieben. Das Geständnis galt als „Königin der Beweismittel“ und dafür war auch Folter erlaubt. Scheinbar gemildert wurde es dadurch, dass man sich in zweifelhaften Fällen Rat bei den juristischen Fakultäten der Universitäten holen sollte, Entlastungszeugen zu suchen hatte und Suggestivfragen verboten waren. Die *Carolina* wandte man erst zu Beginn des 17. Jhs. in Holstein an, wodurch dann die Volksgerichte der Bauern entmachtet wurden und die vom Landesherrn eingesetzten Obrigkeiten die Verfahren beherrschten.

Im Herzogtum Schleswig galt seit 1241 das *Jyske Lov*, das Jütische Recht. Danach gab es erst im 15. Jh. das Vergehen der Zauberei, keine Folter und der Kläger musste bei einer Niederlage die gesamten Prozesskosten begleichen. Doch trotzdem kam es auch dort schon im 16. Jh. zu Hexenverbrennungen und die *Carolina* wurde im darauf folgenden Jahrhundert auch dort angewandt.

Auf Verfahren, Folter, Geständnisse und Hinrichtungen soll hier nicht näher eingegangen werden. Es ist monströs und grauenhaft, was Menschen sich hierbei ausdachten.

Zur **Anklage** ist zu erwähnen, dass sie ziemlich oft, wie im Falle Anneke Drewes, von einer großen Zahl der Dorfbewohner, also der Bevölkerung ausging. Diese Bürgerinitiativen bestanden nicht immer nur aus den Vollhufnern, sondern auch aus der ländlichen Unterschicht. Im Allgemeinen denunzierten Einzelpersonen. Auch die Amtsmänner konnten anzeigen – verhören und richten. Manchmal waren es aber auch Pastoren, die anzeigten oder in Predigten die Gläubigen anstachelten.

Es gab jedoch auch Pastoren, die sich für die Beschuldigten einsetzten. Einer war Christoph Linekogel, Pastor von Giekau, der 1686 den Mut hatte, Gutsherrn Christoph von Rantzau wegen der unrechtmäßigen Verfahren in Schmoel anzuzeigen. Rantzaus Prozesse waren selbst damals Unrechtsprozesse nach der Gerichtsordnung der *Carolina*. Er flüchtete nach Köln, wurde zu 20.000 Reichstalern Strafe sowie 3000 Reichstalern für wohltätige Zwecke verurteilt und verlor seine Gerichtsbarkeit. Da er nicht bezahlte, nahm man ihm seine Güter weg. Er hatte 18 Menschen hinrichten lassen.

Urteile bedeuteten meistens Verbrennung auf dem Scheiterhaufen. Da das als schimpflich galt, konnten Angehörige für sehr viel Geld eine „ehrbare Enthauptung“ erreichen. Gnadenhalber erlaubten Richter auch ein Erwürgen vor der Verbrennung. Eine besondere Hinrichtung gab es in Kiel, dort wurde 1587 eine greise Frau lebendig begraben und gepfählt.

Eine weitere Urteilsmöglichkeit war die Verbannung, häufig bei Grundverdacht und Mangel an Beweisen: Die Verurteilten waren der Gemeinschaft nicht mehr zuzumuten und wurden bei Rückkehr in ihr Wohngebiet hingerichtet. Für alte und hilflose Menschen wirkte auch die Verbannung wie ein Todesurteil.

Selbst Freigesprochene, denen man nichts beweisen konnte, wurden noch auf verschiedene Weise drangsaliert: Sie mussten die Gerichtskosten zahlen, sie wurden an den Pranger gestellt, sie erhielten einen Schnitt ins Ohr (=Schlitzohr), wenn Gotteslästerung oder Diebstahl vermutet wurden, wurden noch öffentlich ausgepeitscht oder, wie in Kiel geschehen, von den Einwohnern gesteinigt.

Recht und Unrecht

Nach heutigem Maßstab waren alle dieser Prozesse krasses Unrecht, doch das damalige Strafrecht (Carolina) schränkte exzessives Wüten und grausame Verfolgungen ein. Dennoch kam es zu Rechtsbeugung und Rechtsbruch, wie z. B. in Schmoel durch von Rantzau – der aber immerhin bestraft wurde. Auch machte man oft Gebrauch davon, den Rat der juristischen Fakultäten einzuholen.

Zahlen

Von den bisher von 1530 bis 1735 erfassten 846 Hexenprozessen in Schleswig-Holstein endeten im Herzogtum Schleswig 86 %, in Holstein und Lauenburg 77 % mit der Hinrichtung. Der Rat der Hansestadt Lübeck hielt sich bei der Hexenverfolgung eher zurück. In Kiel wurde jedoch meistens die Todesstrafe verhängt. Eine Hochburg der Hexenverfolgung war Fehmarn, wo Hexenkommissare professionell mit bischöflichem Segen dafür sorgten, dass das „Ungeziefer abgeschafft werden möchte.“ Das führte zu 80 Anklagen und 47 Todesurteilen. Es kam sogar dazu, dass die Bauern deshalb Arbeitskräftemangel während der Ernte befürchteten.

Bei den inzwischen weiteren 110 Fällen, die Schulte nach Veröffentlichung seines Buchs gefunden hat, dürfte das Verhältnis der Todesurteile entsprechend sein. 600 Angeklagte haben durch die Prozesse ihr Leben verloren, doch Schulte schätzt die Zahl der Justizmorde mit Dunkelziffer auf 800, besonders da gutsherrliche Prozessprotokolle fehlen.

Vergleicht man jedoch die Zahlen mit Prozessen in anderen Teilen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, so hat man in etlichen Gebieten mehr Menschen hingerichtet als in Schleswig-Holstein. Andererseits waren es – in Relation zur Bevölkerungszahl – im protestantischen England und im katholischen Bayern weniger.